

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	19 (1921)
Artikel:	Der schweizerische Sonderbundskrieg als Vorspiel der deutschen Revolution von 1848
Autor:	Näf, Werner
Kapitel:	II: Vorgeschichte und Verlauf des schweizerischen Sonderbundskrieges
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-113155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ursachen, die Hauptstärken, die Grenzen dieser Einwirkung? Welche Charakterzüge bestimmen ihre Wesensart?

Die vorliegende Arbeit will von dem angedeuteten Thema der Aussenwirkungen des Sonderbundskrieges nur ein einzelnes Kapitel zur Darstellung bringen. In doppelter Beschränkung richtet sie ihr Interesse hauptsächlich auf das nördliche Nachbarland der Schweiz und macht hier die Spiegelung der Schweizer Vorgänge in der öffentlichen Meinung zum Gegenstand ihrer Untersuchung, nicht aber die diplomatischen Verhandlungen über die Schweizerfrage in den Kabinetten der Grossmächte und zwischen den Staaten Europas.

II. Vorgeschichte und Verlauf des schweizerischen Sonderbundskrieges.¹⁾

Der schweizerische Sonderbundskrieg von 1847 ist, wie alle politischen Ereignisse der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in hohem Masse bedingt durch die Lage, welche das Jahr 1815 geschaffen hatte.

Die neue Schweiz des Wiener Kongresses war ein Staatenbund von 22 souveränen Kantonen. Eine matte, schwerfällige Tagsatzung, eine wechselnde vorörtliche Regierung, die durch den Mangel an Befugnissen zu fast völliger Bedeutungslosigkeit verurteilt war, stellten ihre zentralen Organe dar. Kantonales Kleinleben, Zerfahrenheit in Münz-, Zoll-, Militärwesen, höchst unvollkommener Schutz aller bürgerlichen und staatlichen Rechte im In- und Auslande ergaben sich aus diesem „15er Bund“. Das Schweizervolk als solches besass eigentlich keinen Staat.

Die einzelnen Kantonsverfassungen waren voll von reaktionären Zügen. Hoher Zensus, künstliche Wahlformen, mangelhafte Bekenntnis- und Pressfreiheit, Uebergewicht der

¹⁾ Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Alfred Stern, „Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871“. Bis jetzt 7 Bände, Stuttgart und Berlin 1894—1916; besonders: IV, 335—376 und VI, 465—525. Dazu Joh. Dierauer, „Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft“, V. Band, Gotha 1917.

städtischen, patrizischen Bürgerschaften über die ländliche Bevölkerung, — alles das erinnerte an die alte Eidgenossenschaft vor 1798. Die Grundsätze bürgerlicher Gleichheit und Freiheit waren zwar eingeführt, aber durch Trümmerstücke des alten Staates, durch Reste landschaftlicher und patrizischer Privilegien verschüttet und unwirksam gemacht.

Diese Verhältnisse stellten der Zukunft sehr deutlich zwei Aufgaben: Reform der Kantonsverfassungen und Reform der Bundesverfassung^a, die liberale und die nationale Aufgabe.

Der Kampf um die liberale, demokratische Verfassung, um den festgefügten, nationalen Staat füllte in der Schweiz die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts aus, wie er, in mannigfachen Erscheinungsformen, den Annalen fast aller europäischen Völker in dieser Epoche den Hauptinhalt gab. Liberales und nationales Streben kämpfte nebeneinander; kantonaler Sondergeist verband sich auf der Gegenseite mit reaktionären Klassen- und Standesinteressen. Die elementaren Bedürfnisse einer neuen Zeit einerseits, und die bewusste Erhaltungspolitik der grossen Mächte samt der Kirche andererseits, standen hier wie in Deutschland und anderswo hinter den Parteien.

Die Pariser Julitage gaben Anlass zu liberalen Umwälzungen in den Schweizerkantonen. Die eine Forderung, die der demokratischen Einzelverfassung mit den beiden Hauptgrundsätzen bürgerlicher Freiheit und Gleichheit wurde im weitaus grössten Teile der Schweiz in den ersten 30er Jahren durchgesetzt. Der Versuch einer Bundesreform aber misslang 1833.

Der Sonderbundskrieg ist im Grunde ein Kampf um den schweizerischen Bundesstaat. Die liberale Forderung ging nun, in den Einzelkantonen zum Siege gelangt, auf dem nationalen Boden zu weiterem Kampfe vor. Ihr Ziel war, die in den bedeutendsten, volkreichsten Kantonen zum Durchbruch gelangten Grundsätze in einer Verfassung des Gesamtvaterlandes zum Ausdruck zu bringen, ihnen so ein grösseres Wirkungsfeld zu gewinnen und ihnen dadurch im Einzelstaat sicheren Stand zu verschaffen. So liefen der liberale und der nationale Strom jetzt erst recht in eine vorwärtsdrängende Kraft zusammen.

Von der Gegenpartei, den sonderstaatlichen und konservativen Verbündeten, war der eine Stamm, der patrizisch-reaktionäre, durch die Umwälzungen zu Anfang der 30er Jahre an seinen stärksten Wurzeln getroffen worden. Die Reste aristokratischer Bürgerschaften vermochten in den Sonderbundsjahren kaum mehr eine gefährliche Opposition zu stellen. Das Zentrum des Widerstandes bildete sich vielmehr in der Urschweiz, in den drei Waldstätten und Luzern, denen sich Zug, Freiburg und Wallis anschlossen. Die politischen Motive dieser Glieder des späteren Sonderbundes waren im einzelnen verschieden genug. Der Konservatismus der Urkantone entsprang der jahrhundertelangen Gewohnheit landschaftlichen Sonderlebens, der Scheu, aus der eigenen Talenge in die weiten Ebenen politischen Lebens zu blicken, der Einsicht, dass in einem modernen Bundesstaate die alte Bedeutung der Bundesgründer von der Volkszahl und der wirtschaftlichen Kraft der neuen Kantone erdrückt werden musste. Luzern kannte ein Parteileben im Sinne der Zeit; eine konservative Regierung mit klerikalem Einschlag sass seit 1841 am Steuer des kantonalen Staates. Freiburgs Konservatismus war aristokratisch und ultramontan gefärbt, derjenige des Kantons Wallis war bedingt durch den Gegensatz der ehemals herrschenden Oberwalliser gegen ihre einstigen Untertanen im untern Kantonsteil, der nach blutiger Auseinandersetzung zu einer Gewaltherrschaft der reaktionären Partei geführt hatte. Allen diesen Kantonen aber war gemeinsam der Widerwille gegen eine ausgleichende liberale Bundesverfassung und die Anhänglichkeit an den strengen klerikal Katholizismus. Der Sonderbund ist zu einem Teile eine konfessionelle Partei, während man dies von der Zwölfermehrheit der Tagsatzung nicht behaupten kann.

Von grosser Bedeutung ist es, dass der politische Widerstreit der beiden Staatengruppen durch eine Frage mit konfessioneller Spitze zum offenen Ausbruch kam. Die liberale Regierung des Kantons Aargau hob 1841 sämtliche Klöster ihres Territoriums auf mit der Begründung, sie seien die Ausgangspunkte einer reaktionären Aufstandsbewegung gewesen. Dieses Vorgehen bedeutete zweifellos einen Bruch des Bundesvertrages von 1815, welcher den Bestand der

schweizerischen Klöster gewährleistete. Aber als die Tagsatzung während der folgenden Jahre immer wieder über die Angelegenheit der aargauischen Klöster zu beraten hatte, wurde die Frage aus einer rechtlichen sehr bald zu einer politischen. An ihr schieden sich die Parteien.

Ein weiterer konfessioneller Streitpunkt kam dazu: Aargau verlangte 1844 auf der Tagsatzung Ausweisung der Jesuiten, welche in Freiburg, Schwyz und Wallis Aufnahme gefunden hatten; der Antrag fand zunächst keine zustimmende Mehrheit; die Gegenpartei aber antwortete sogleich durch den Beschluss der Jesuitenberufung nach Luzern, einem der drei vorörtlichen Kantone. Radikale Freischarenzüge gegen Luzern, hervorgerufen durch die Erbitterung über diese demonstrative Entschliessung, verliefen ergebnislos, verfehlten aber nicht, die Leidenschaft auf beiden Seiten zu entflammen. Im Dezember 1845 endlich schlossen sich die sieben katholischen und konservativen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Wallis zu einem förmlichen Bunde im Bunde, dem sogenannten Sonderbunde, zusammen. Der Charakter dieser Vereinigung war militärisch; ihr Zweck, laut Bundesurkunde, war: Schutz der sonderstaatlichen Souveränitäts- und Territorialrechte, welche durch die Freischarenzüge bedroht seien.

Durch diesen Schritt der sieben Stände erhielten nun aber die liberalen Kantone die Möglichkeit, die Angelegenheit wieder ganz auf das politische Gebiet hinüberzuführen. Ihre Forderung wurde: Auflösung des Sonderbündnisses, welches dem Bundesrecht zuwiderlief. Auf dieses politisch-rechtliche Programm vereinigte sich auf der Tagsatzung vom Juli 1847 eine knappe Mehrheit von 12 und 2 halben Ständen,¹⁾ welche freilich die überwältigende Mehrheit des

¹⁾ Das Tagsatzungsreglement von 1835 schrieb vor, dass zu einem rechtskräftigen Beschlussse 12 ganze Standesstimmen nötig seien, sofern für den in Beratung liegenden Gegenstand der Bundesvertrag nicht ausdrücklich eine grössere Mehrheit vorschrieb. Jeder Ganzkanton führte auf der Tagsatzung eine Stimme, die Stimmen der Halbkantone zählten nur, wenn beide Hälften eines geteilten Kantones sich zu einem Votum vereinigten. (Vgl. „Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke“ II, P. 376 f, Artikel 45, 51 und 52 des Tagsatzungsreglementes.) Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf, Basel-Land und Appenzell-Ausser Rhoden, also 12 ganze

Schweizervolkes repräsentierte. Wlich der Sonderbund diesem „Zwölferbeschluss“ der Tagsatzung vom 20. Juli 1847, welcher die Auflösung des mit dem Bundesvertrage unvereinbaren Sonderbundes forderte, so konnte man hoffen, ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss die Ausweisung der Jesuiten und die Revision des 15er Vertrages zu erreichen. Kam es zum Kriege, so sollten die Waffen zum selben Ziele führen.

Der freie Kampf der politischen Gruppen in der Schweiz schien nun aber durch ein Machtwort der europäischen Grossmächte gehindert zu werden.

Auch die europäischen Kabinette erkannten, dass der Streit um die Reform des schweizerischen Bundesvertrages der tiefste Grund der Sonderbundsverwicklungen sei. Metternich sah diese Frage schon hinter der Angelegenheit der aargauischen Klöster stehen. Vom Anfang der 40er Jahre an bemühte er sich, eine Verständigung der fünf Grossmächte zu erreichen, um durch einen Machtspurh der „Pentarchen“ die Entwicklung in der Schweiz zu hemmen, das zu verhindern, was er zu fürchten Grund hatte: eine Abänderung der schweizerischen Bundesverfassung von 1815, die Schaffung einer starken, radikalen, bewusst republikanischen Zentralgewalt über dem machtlosen Wirrwarr der 22 kleinen Schweizerkantone.

Als im Laufe des Jahres 1846 die schweizerischen Gegensätze sich verschärften, und am 1. Januar des folgenden Jahres die vorörtliche Regierung der Eidgenossenschaft verfassungsgemäss an das radikale Bern überging, da erklärten auf Antrieb des Wiener Kabinetts die Vertreter der drei Ostmächte dem neuen Vorort am 10./11. Januar 1847 durch gleichlautende Noten, sie würden Berns vorörtliche Regierung nur anerkennen, solange der Bundesvertrag von 1815 unverletzt bleibe. Gleichzeitig verliessen sie Bern, um nach Zürich überzusiedeln. Der Schritt war durch Metternich veranlasst; dass Russland, welches in der Schweiz auch nicht

und 2 (nicht zählende) halbe Kantone stimmten für Auflösung des Sonderbundes; der Sonderbund wurde gebildet von Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Wallis und Unterwalden ob und nad dem Wald, also von 6 ganzen und 2 (zählenden) Halbkantonen; Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell-Inner Rhoden, also 1 ganzer und 2 (nicht zählende) Halbstände suchten eine neutrale Stellung einzunehmen.

den Schein eines Interesses zu verteidigen hatte, sich an ihm beteiligte, charakterisiert dieses Vorgehen deutlich genug als einen letzten Akt der alten Interventionspolitik mit ihrem universalistischen Zug, ihrer Gesinnungseinheit aller gekrönten Häupter, wo immer es sich um Abwehr von „Revolution“ handelte. Zugleich wurde nun auch die Haltung der miteinander verfeindeten Westmächte klar. Frankreich schwankte; Guizot war zwar prinzipiell mit Metternich einverstanden, scheute aber den Widerstand in der Schweiz und die eigene französische Opposition. Lord Palmerston aber stellte sich in offenen Gegensatz zu den Interventionsabsichten der östlichen Höfe; er ergriff die Partei der schweizerischen Tagsatzung und bestritt den Mächten das Recht, in die schweizerischen Verhältnisse einzugreifen.

Die Schweiz ihrerseits säumte nicht, alle Einmischungsversuche von aussen energisch protestierend zurückzuweisen. Als im Juli 1847 die Tagsatzung zu Bern zusammentrat, wies die Eröffnungsrede des neuen Präsidenten Ochsenbein mit aller Schärfe darauf hin, aus den Wiener Verträgen lasse sich kein Einspruchsrecht der Mächte in der Schweiz ableiten; nur das Gebiet, nicht aber die Verfassung der Schweiz sei damals von Europa garantiert worden.

Während die Grossmächte über ein gemeinsames Vorgehen verhandelten, kam es in der Schweiz zum Kriege. Nachdem alle Vermittlungsversuche fehlgeschlagen hatten, beschloss die Tagsatzung mit der unverrückbaren Mehrheit der 12 $\frac{2}{3}$ Standesstimmen am 4. November 1847, ihr Spruch vom 20. Juli desselben Jahres, welcher die sieben Stände zur Auflösung ihres ungesetzlichen Sonderbündnisses aufgefordert hatte, sei nunmehr durch die Gewalt der Waffen zu vollstrecken. Das Bundesheer wurde aufgeboten und zur Verwunderung des Auslandes rasch auf 100 000 Mann gebracht, Henri Dufour von Genf zum Oberbefehlshaber ernannt. Nach vier Wochen war der Sonderbund trotz österreichischer und sardinischer Geld- und Waffensendungen geschlagen und aufgelöst: am 14. November 1847 kapitulierte Freiburg, am 24. nach kurzem Gefecht bei Gislikon Luzern; die übrigen Verbündeten unterwarfen sich noch in den letzten Novembertagen; die Jesuiten verliessen den Schweizerboden.

Erst am 28. November führten die Verhandlungen der Mächte, von Palmerston absichtlich verschleppt, zu einem Ergebnis: Oesterreich, Preussen, Frankreich und England einigten sich, den schweizerischen Parteien ihre Vermittlung anzubieten. Am 30. November überreichten die Vertreter der drei erstgenannten Mächte ihre gleichlautenden Noten der Tagsatzung, der englische Gesandte aber hielt die seinige angesichts des eben vollendeten Sieges der Bundesarmee zurück. Die derbe Abfertigung der Tagsatzung: Es gebe in der Schweiz nichts mehr zu vermitteln, die Sorgfalt der Mächte sei gegenstandslos, überhaupt nie berechtigt und nötig gewesen, traf daher Oesterreich, Frankreich und Preussen allein.

Die Mächte gedachten jedoch nicht, die Schweiz sich selbst zu überlassen. Am 8. Dezember 1847 arbeitete Radowitz ein neues Programm aus: eine europäische Konferenz sollte nach Neuenburg einberufen werden; hier würden die Mächte als Bürgen der Verträge von 1815 die Neuordnung der Schweizer Bundesverhältnisse beraten. Oesterreich wurde für diesen Plan gewonnen, aber die Verhandlungen von Radowitz und Graf Colloredo (dem österreichischen Unterhändler) in Paris gewannen Guizot nur zur Teilnahme an einer neuen Note, welche Aufrechterhaltung des 15er Bundes und Wahrung der Kantonssouveränität, Einstimmigkeit für alle Bundesreformenfordernd, am 18. Januar 1848 nach Bern abging und dort dieselbe Abweisung erfuhr wie ihre Vorgängerinnen.

Auch jetzt wurden die Mächte nicht müde, ihre Verhandlungen fortzusetzen; der Ausbruch der Revolution im Februar 1848 machte jedoch jedes weitere Vorgehen gegen die Schweiz unmöglich.

Mit ebenso schlechtem Erfolg führte Preussen eine gesonderte Verhandlung mit der Tagsatzung über Neuenburg. König Friedrich Wilhelm IV. war gleich seinen Vorgängern Fürst von Neuenburg, und als das Fürstentum im Sonderbundshandel Neutralität erklärte, beschloss er, es in dieser Stellung zwischen den Parteien zu schützen. Am 26. November 1847 übergab sein Gesandter, v. Sydow, der Tagsatzung eine Note, welche den Entschluss des Königs kundtat, eine Verletzung der Neuenburger Neutralität als feind-

selige Handlung gegen Preussen aufzufassen. Die Tagsatzung aber stellte sich auf den Standpunkt, Neuenburg sei als Bundesglied zur Befolgung jedes rechtskräftigen Tagsatzungsbeschlusses, also im Falle der Bundesexekution, wie sie gegen den Sonderbund soeben betätigt wurde, zur Stellung seines Bundeskontingentes verpflichtet; der König von Preussen sei als solcher an den Schweizer Streitigkeiten gänzlich unbeteiligt. Sie wies daher am 2. Dezember 1847 die preussische Note zurück und verurteilte den eidgenössischen Stand Neuenburg zu einer Busse von 300 000 Fr. Friedrich Wilhelm IV. vermochte nicht zu verhindern, dass Neuenburg sich diesem Spruche unterwerfen musste. Auch hier unterbrach die Märzrevolution jede weitere Diskussion.

Unbehindert von den Mächten aber erreichte die Schweiz in friedlicher Entwicklung 1848 ihr Ziel: Ein neuer, kräftiger Bundesstaat wurde errichtet.

III. Die Stellung der Schweiz in den Sonderbundsjahren zum vormärzlichen Deutschland.

1. Allgemeines.

Wo Heinrich von Treitschke im letzten Kapitel seiner „Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert“ auf den Sonderbundskrieg als „Vorboten der europäischen Revolution“¹⁾ zu sprechen kommt, urteilt er über die Schweiz, sie bilde „seit Jahrhunderten eine Anomalie in dem monarchischen Europa“.²⁾ Wirkliche Anomalien des Staatslebens vermögen niemals auf ihre andersgeartete Umgebung einen positiven Einfluss zu üben. Sie leben ein absonderliches Schattendasein für sich allein, oder sie unterliegen willenlos der Gewalt wesensfremder Mächte. Wo eine anregende Kraft von ihnen auszugehen beginnt, da ist eben dies ein Zeichen, dass die Anomalie im Begriffe steht zu verschwinden, dass

¹⁾ So lautet der Titel dieses letzten Abschnittes der „Deutschen Geschichte“.

²⁾ H. v. Treitschke: „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert“, V, 725.